

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0878/2012

Auskunft erteilt:

Frau Reckfort

Ruf:

492-7059

E-Mail:

Reckfort@stadt-muenster.de

Datum:

06.11.2012

Betrifft

Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums in Münster

Beratungsfolge

20.11.2012	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
21.11.2012	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
27.11.2012	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
28.11.2012	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
29.11.2012	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
05.12.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2012	Integrationsrat	Vorberatung
12.12.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, in 2012 einen Antrag beim Land Nordrhein-Westfalen zur Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums in Münster zu stellen.

Grundlage für die Antragstellung ist das Konzept (Anlage 1), das an die beiden zuständigen Ministerien – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung – des Landes NRW gesendet wird.

2. Im Stellenplan werden im Teilergebnisplan 01 16 Migrations- und Integrationsmanagement 2,50 Planstellen eingerichtet:

1,00 EGr. 9 Sachbearbeiter/-in Verwaltung

1,00 EGr. S 12 Diplom-Sozialpädagoge/-in

0,50 EGr. 5 Assistentenkraft

Die Stellen werden bis zur rechtskräftigen Bewilligung des Kommunalen Integrationszentrums gesperrt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan

	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0116	Migrations- und Integrationsmanagement			
		Erträge:			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2013 ff.	170.000	
		Aufwendungen:			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2013 ff.	201.210	davon 75.770 € über bereits vorhandene Planstelle
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2013 ff.	25.750	
Zeile	28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2013 ff.	24.070	Raumkosten
Summe d. Aufw.				248.030	
Saldo: Erträge – Aufwendungen				- 81.030	- 5.260 €

Für das Jahr 2013 werden voraussichtlich nur ca. 50 % der hier dargestellten Erträge und Aufwendungen anfallen, da das KIZ nicht bereits zum 01.01.2013 tätig werden kann.

Die notwendigen Veränderungsblätter zum Haushalt 2013 ff. werden durch die Verwaltung gefertigt.

Ergänzende Hinweise:

1. Die hier zugrundeliegende Förderrichtlinie des Landes ist bis zum 31.12.2017 befristet.
2. Die Gewährung der Zuwendung hängt von der jeweiligen Haushaltssituation des Landes ab. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Begründung:

Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (Teilhabe- und Integrationsgesetz, GV 2012, S. 97) im Februar 2012 verbindliche rechtliche Grundlagen für die weitere Gestaltung und Steuerung der Integrationsarbeit geschaffen. Die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzes beziehen sich auf die Selbstverpflichtung für mehr Teilhabe, Integration und Bildung und schaffen Verbindlichkeit und Klarheit in der Integrationspolitik und Integrationsförderung. Die Art und der Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration soll sich insbesondere am Bedarf der Menschen mit Migrationsvorgeschichte und deren aufenthaltsrechtlichen Status orientieren. Der Erfolg von Teilnahme und Integration entscheidet sich damit erfahrungsgemäß vor Ort in den Kommunen. Um die kommunale Integrationsarbeit zu unterstützen und leistungsfähige Strukturen zu schaffen, fördert das Land künftig die Einrichtung kommunaler Integrationszentren.

Das Rahmenkonzept zur Einrichtung kommunaler Integrationszentren umfasst,

- o übergreifende Zielsetzungen des Gesetzes, wie z.B. ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen, Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen und die Anerkennung und Gleichberechtigung zu fördern,
- o gemäß § 7 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz die Förderzielsetzungen des Landes für die kommunalen Integrationszentren zu beachten: Zum einen die Stärkung der Integration als Querschnittsaufgabe und zum anderen Integration durch Bildung (im weiteren Sinne) betreffen.

Das kommunale Integrationszentrum ist nach dem Willen des Gesetzgebers und dem Verständnis der kommunalen Spitzenverbände (Stellungnahme der AG der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 3.11.11, S. 2) eine leistungsfähige Organisationseinheit.

Grundlagen und Auftrag:

Integration und Teilhabe orientieren sich an dem Bedarf der Menschen mit Migrationsvorgeschichte in ihren unterschiedlichen Lebenslagen. Dem zugrunde liegen die Prinzipien der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, des Potentialansatzes und des „Diversity Managements“

- Abbau von biografisch bedingten und strukturellen Barrieren für Menschen mit Migrationsvorgeschichte und Behinderung/Verzahnung mit dem Aktionsplan der Landesregierung NRW zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention, dem Aktionsplan der Stadt Münster zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (wird zurzeit erarbeitet),
- Berücksichtigung der differenzierten gleichstellungsrelevanten Anforderungen im Bereich der Integrationsarbeit und von geschlechtersensiblen Konzepten sowie die Verknüpfung mit dem Aktionsplan der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene,
- Kultursensible Altenhilfe, u. w. Querschnittsthemen.

D. h., um einen nachhaltigen Fortschritt zu erreichen, darf Integration auch im kommunalen Handeln nicht als einzelne Fachaufgabe, sondern muss als Querschnittsaufgabe verstanden werden. Integration ist als übergreifendes und handlungsleitendes Ziel umfassend im Verwaltungsalltag zu verankern.

Um den übergreifenden Aufgaben gerecht zu werden, wird als dauerhafte Begleitung der Umsetzungsarbeit des Kommunalen Integrationszentrums ein Fachbeirat eingerichtet. So soll eine systematische Beteiligung der Fachämter aus der Kommunalverwaltung als auch der Wohlfahrtsverbände, dem Integrationsrat und der MigrantInnen selbstorganisationen die Beratung und Begleitung der Integrationsarbeit absichern.

Ziele:

- Querschnittsaufgabe der Integration effektiv und effizient wahrnehmen,
- Transparenz über Angebote und Nachfrage schaffen als auch über die vielfältigen Leistungen und Strukturen in Münster herstellen
- Kooperation und Vernetzung integrationsrelevanter Akteure in Verwaltung, freier Trägerschaft, MigrantInnenorganisationen, u. w. sicherstellen (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration)
- Stärkung des Handlungsfeldes Bildung im weiteren Sinne (s. u.)
- Sozialraumbezogene Steuerung der kommunalen Integrationsarbeit

Das Kommunale Integrationszentrum wird mit zuständigen Institutionen der Integrationsarbeit eng vernetzt zusammenarbeiten. Es arbeitet dementsprechend mit allen im Integrations- und Bildungsbereich relevanten Akteuren und Institutionen wie dem Integrationsrat, Familienzentren, Wohlfahrtsverbände, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Amt für Schule und Weiterbildung hier insbesondere Bildungsberatung International und Schulpsychologische Beratungsstelle, Schulen, Einrichtungen der Weiterbildung (VHS), Einrichtungen der Jugendhilfe, Multiplikatoren der Flüchtlingsarbeit, Sportvereine, MigrantInnenorganisationen, Senioren- und Behindertenvertretungen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Wohnungsgesellschaften, Freiwilligenagentur, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Ausländerbehörde, etc. zusammen. Dieser Ansatz baut auf einem Teil der bisherigen Entwicklungs- und Umsetzungsarbeit des Migrationsleitbildes auf. Hier kann an wertvolle Strukturen des Austausches und der Zusammenarbeit angedockt werden. Im Ergebnis soll die Vielzahl integrationsrelevanter Akteure und Angebote innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung transparenter gestaltet, gebündelt und koordiniert werden, um Zugänge zu Leistungen und Angeboten zu verbessern.

Finanzen:

Das Land fördert das kommunale Integrationszentrum gemäß § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz. Die dazu erlassene Förderrichtlinie ermöglicht die Finanzierung von 5,5 Stellen wie folgt:

- 2 Lehrer/innenstellen Übernahme der gesamten Personalkosten
- 3 Stellen (Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Verwaltungsstelle)

- 0,5 Stelle Assistenz 20.000,00 € Pauschale.

Bei der Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums wird 1,00 Planstelle und eine Mitarbeiterin aus der Koordinierungsstelle für Migration und Interkulturelle Angelegenheiten dorthin verlagert. Die ansonsten nicht ausreichende Finanzierung über Fördermittel des Landes wird durch interne Umstrukturierungen und Schwerpunktverlagerung sowie durch Nutzung von Synergien ergänzt.

Saldiert entsteht damit eine zusätzliche Belastung in Höhe von 5.260 €.

In Vertretung

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:
Konzept „Kommunales Integrationszentrum Münster“